

22.06.2021

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung eines Hochbehälters in Liebenburg (Lewerberg), Gemarkung Groß Döhren, Flur 1, Flurstücke 1/3 und 1/8

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Goslar vom 22.06.2021, Az.: 6.1/01448/17, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **28. Juni 2021 bis 12. Juli 2021** beim

- **Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar**

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten www.landkreis-goslar.de eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Im Auftrag

gez.
Anke Ristau



Der Landrat
6.1/01448/17

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

**Für die Planfeststellung für die Errichtung eines Hochbehälters in Liebenburg (Le-
werberg), Gemarkung Groß Döhren, Flur 1, Flurstücke 1/3 und 1/8** wird gem. § 65 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in Verbindung mit dem Niedersächsischen
Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S 311), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) und §§ 72 ff. des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Art. 15 Abs. 1 G v. 4.5.2021 I 882 geändert
worden ist, der Plan festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Nr. der Unterlage	Blatt / Seite	Bezeichnung der Entwurfsunterlage	Maßstab
B	1 - 38	Erläuterungsbericht vom 20.06.2017, Rev. 1 vom 04.09.2017 mit Vorblatt und Gliede- rungsübersicht	-
B, Anlage 1	1	Übersichtsplan vom 22.06.2017	1:5.000
B, Anlage 2	2	Liegenschaftskarte mit Vorblatt vom 22.06.2017	1:500
B, Anlage 3	1	Lageplan vom 22.06.2017	1:500
B, Anlage 4	1	Ansichten vom 22.06.2017	1:200
B, Anlage 5	1	Grundriss, Schnitte vom 22.06.2017	1:100
B, Anlage 6	1	Grundriss und Schnitte vom 22.06.2017	1:100
B, Anlage 7	1	Entwässerungsplan vom 22.06.2017	1:500
B, Anlage 8	1	Übersichtsplan vom 22.06.2017	1:1.000
B, Anlage 9	1	Lageplan vom 22.06.2017	1:1.500
B, Anlage 10	1	Ermittlung der Errichtungskosten vom 20.06.2017	-
B, Anlage 11	1	Kostenschätzung Abbruch zur Rückbauver-	-

		pflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB vom 20.06.2017	
B, Anlage 12	1	Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 vom 04.09.2017	-
B, Anlage 13	1	Angaben zur Gebäudeklasse und Höhe nach § 2 Abs. 3 und 5 NBauO vom 04.09.2017	-
B, Anlage 14	1-2	Statistik der Baugenehmigungen ohne Datum	-
B, Anlage 15	1-5	Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren vom 04.09.2017	-
C.1.1	1-56	Technisch / wirtschaftliche Alternativenuntersuchung vom 20.06.2017	-
C.1.1, Anlage 1-3	1-3	Anlagen 1 – 3 zu C.1.1	-
C.1.1, Kostenvergleich	1-13	Kostenvergleich Variante A und E inklusive Anlage 1 vom 05. Februar 2021	-
C.2.1	1-8	Bericht 9244/2015 Vorerkundung und grundbautechnische Auswertung vom 12.06.2015	-
C.2.1, Anlage 1	1	Lageplan vom 20.05.2015	1:500
C.2.1, Anlage 2.1	1	Bodenprofil I vom 20.05.2015	1:50
C.2.1 Anlage 2.2	1	Bodenprofil II vom 20.05.2015	1:50
C.2.1 Anlage 3	1-7	Analyseergebnisse vom 27.05.2015	-
C.2.1 Anlage 4	1	Zusammenstellung der chemischen Analysen vom 27.05.2015	-
C.2.2	1-4	Bericht 9244.2/2015 Chemische Untersuchungen Oberboden vom 23.06.2015	-
C.2.2, Anlage 1	1-3	Prüfbericht Nr. 15-27793/1 vom 16.06.2015	-
C.2.2, Anlage 2	1	Zusammenstellung der chemischen Analysen LAGA TR Boden vom 16.06.2015	-
C.3.1	1-159 mit 9 Anlagen	Umweltplanung „Neubau Hochbehälter Lerberg III“ vom 02.06.2017 mit Plananlagen 1A, 1B, 1C, 2, 3, 4, 5, 6, 7	1:4.000 1:2.000 1:1.000

C.3.1, Ergänzungs- dokument	1-20 mit Vorblatt	Ergänzungsdokument gem. § 34 BNatSchG vom 02.10.2019	-
C.3.1, 1. Nachtrag	1-8 mit 2 Anlagen	Umweltplanung „Neubau Hochbehälter Le- werberg III“ 1. Nachtrag vom 04.09.2019 mit Anlagen Kostenschätzung Varianten und Anlage zur Tabelle Kostenschätzung Vari- anten	-
C.3.1, 2. Nachtrag	1-26 mit Vorblatt	Umweltplanung „Neubau Hochbehälter Le- werberg III“ 2. Nachtrag Erläuterung zur Abwägung vom 30.09.2019	-
C.3.1, 1. Ergänzung zum 2. Nach- trag	1-32 mit Vorblatt	Umweltplanung „Neubau Hochbehälter Le- werberg III“ 1. Ergänzung zum 2. Nachtrag Erläuterung zur Abwägung vom 26.10.2020	-

3. Auflagen

Die Harzwasserwerke GmbH, 31137 Hildesheim, hat rechtzeitig vor Baubeginn die zur Sicherung, Verlegung und sonstigen Anpassung von Leitungen jeglicher Art notwendigen Maßnahmen mit dem jeweiligen Leitungsträger zu koordinieren.

4. Genehmigungen und Erlaubnisse inkl. Auflagen und Nebenbestimmungen

4.1 Landkreis Goslar – Baurecht

1. **Bauplanungsrecht**

Das Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

2. **Bauordnungsrechtliche Beurteilung**

Das Bauvorhaben entspricht unter Berücksichtigung der nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise (siehe 6.) dem öffentlichen Baurecht:

3. **Benachrichtigung anderer Dienststellen gemäß Gem. RdErl. MS, MF, MI vom 04.11.74 (Nds. MBl. S. 1932)**

Es ist eine Benachrichtigung über die erteilte Genehmigung/Erlaubnis/Bewilligung an das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Katasteramt Goslar und an das Finanzamt durch die Genehmigungsbehörde zu veranlassen.

Es sind folgende **Angaben** zu machen: Es wurden keine Abnahmen angeordnet

4. **Nebenbestimmungen und Hinweise:**

1. Das Vorhaben unterliegt dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren [eingeschränkte Prüfung gemäß § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)].(BD0024)

2. **Bedingung:**

Die Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn z.B. durch eine Bürgschaftsurkunde oder Baulast abzusichern- §35 Abs.5 Satz 3 BauGB

3. **Bedingung:**

Die statische Berechnung ist noch in doppelter Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen (§ 12 NBauO). Ich behalte mir vor, nach Prüfung der statischen Berechnung ggf. weitere Standsicherheitsnachweise (Konstruktionspläne) nachzufordern.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn für den jeweiligen Bauabschnitt die geprüften Nachweise vorliegen.

4. Vor Baubeginn ist mir der Name des Bauleiters / der Bauleiterin und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 (2) NBauO).

Die Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. (§ 80 (1) Nr.6 NBauO).

5. Für die Trinkwasserspeicher ist vor Baubeginn noch das Baugrundstück zu bilden (gemäß §4(4) NBauO) Hierfür ist eine Vereinigung im Grundbuch oder eine Vereinigungsbaulast erforderlich. Der Nachweis ist vorzulegen
6. Der nach Grundstücksvereinigung aktuelle einfache amtliche Lageplan M 1:500 ist nachzureichen
7. Die Sicherung der Zufahrt muss durch Eintragung im Grundbuch gesichert sein
8. Eine Schlussabnahme ist nicht erforderlich.

Die bauliche Anlage darf erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar ist (§ 3 Abs. 4 NBauO).

4.2 Landkreis Goslar - Naturschutz

Befreiung Landschaftsschutzgebiet (LSG):

Das Planungsvorhaben liegt im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ (LSG-VO). Gemäß § 2 Abs. 2 LSG-VO ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere des Waldes in seinen typischen Ausprägungen (z. B. Mittelwaldbewirtschaftung) und die Freihaltung des Gebietes von weiterer Bebauung Gegenstand des besonderen Schutzzwecks der LSG-VO.

Der Schutzzweck im Hinblick auf das Europäische ökologische Netz Natura 2000 ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170).

Die Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 LSG-VO untersagt.

Die Umsetzung des Vorhabens kann daher nur im Rahmen einer Befreiung nach § 10 Abs. 1 LSG-VO in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG ermöglicht werden.

Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO kann dann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Da die Antragstellerin den Nachweis für das zwingende überwiegende öffentliche Interesse an dem Planungsvorhaben erbracht hat und zumutbare Alternativen fehlen, wird für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

FFH-Zulassung:

Gemäß § 9 LSG-VO in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG kann das Vorhaben zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Kompensationsmaßnahmen:

In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Umweltplanung Stand 02.06.2017, Seite 106) werden die Kohärenzflächen Ko-1, Ko-2 und Ko-3 zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen herangezogen. Während die Fläche Ko-1 im Ist-Zustand der Wertstufe II zuzuordnen ist, weisen die Flächen Ko-2 und Ko-3 im Ist-Zustand bereits die Wertstufe III auf. Aufgrund ihrer Wertigkeit sind sie als Kompensationsfläche nicht geeignet, da für die Eingriffsbewältigung Flächen mit lediglich geringer Bedeutung (Wertstufe I oder II) herangezogen werden sollen (vgl. BREUER 2006).

Für die Kompensation des Schutzgutes Tiere und Pflanzen kommt damit nur die Kohärenzfläche Ko-1 in Frage, deren Umwandlung zu einer Wertstufensteigerung von II auf III und somit zu einem Wertstufengewinn von 5800 WP führt. Da der Wertverlust im Schutzgut Tiere und Pflanzen insgesamt 10175 WP beträgt, verbleibt ein Defizit im Umfang von 4375 WP. Dieses kann jedoch im Zuge der Umsetzung der zusätzlichen Kohärenzmaßnahme in der Abteilung 21a3 Eisenkuhle ausgeglichen werden, da damit eine Wertsteigerung im Umfang von rund 11825 WE einhergeht. Die erforderliche Kompensation für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird damit vollumfänglich erbracht.

Fledermauskästen/Sicherung von Habitatbäumen:

Es ist nach wie vor unklar, wie die geplante Anzahl an Fledermauskästen (12 Stück, Maßnahmen-Nr. S-9) hergeleitet wurde. Aus Sicht meiner uNB ist grundsätzlich ein Ersatz im Verhältnis von 1:3 zu fordern. Die 12 Fledermauskästen können somit als Kompensation für den Verlust von 4 potenziell geeigneten Habitatbäumen anerkannt werden.

Nebenbestimmungen:

1. Die in der Umweltplanung „Neubau Hochbehälter Lewerberg III“ (Stand Titelblatt 02.06.2017, Stand Inhalt 19.06.2017; Alnus GbR) in Tabelle 33 benannten Schutzmaßnahmen und in den Maßnahmenblättern in der jeweils aktuellsten Fassung (siehe Umweltplanung „Neubau Hochbehälter Lewerberg III“ Stand Titelblatt 02.06.2017, Stand Inhalt 19.06.2017, 2. Nachtrag vom 30.09.2019 und 1. Ergänzung zum 2. Nachtrag vom 26.10.2020, Alnus GbR) näher beschriebenen weiteren Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.
2. Für die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen auf den Flächen Ko-1, Ko-2 und Ko-3 sind abweichend von den Maßnahmenblättern forstübliche Eichenjungpflanzen 1/0 oder 2/0 (ca. 8000 Stück / ha) zu verwenden. Eine Verwendung von Großbäumen (Qualität StU 16/18) ist auf einen Flächenanteil von max. 20 % (2760 m²) zu beschränken. Für die Flächen sind die forstüblichen Maßnahmen zum Wildschutz sowie zur Bestandspflege (Mischwuchsregulierung, Kronenpflege etc.) durchzuführen.
3. Als zusätzliche Kohärenzmaßnahme ist der Schwarzkiefernbestand in der Abt. 21a3, Eisenkuhle (Gemarkung Dörnten, Flur 7, Flurstücke 5 und 6) auf einer Fläche von 11.825 m² in den LRT 9170 zu überführen. Die Maßnahme ist in Absprache und unter Federführung des Flächeneigentümers (Niedersächsische Landesforsten) durchzuführen.
4. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind in der nächsten Pflanzperiode, spätestens mit Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Ausgenommen sind die Bereiche, die

zunächst noch für die Baustelleneinrichtung benötigt werden. Die Umwandlung auf diesen Flächen ist unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.

5. Ziel der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist die Entwicklung und der dauerhafte Erhalt strukturreicher, alt- und totholzreicher, lichter Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder mit einem hohen Anteil von Stiel- oder Trauben-Eiche und Hainbuche, standortgerechten Mischbaumarten und einer lebensraumtypischen Fauna. Die Pflege der Bestände ist daher dauerhaft an naturschutzfachlichen Kriterien auszurichten, eine forstwirtschaftlich ausgerichtete Bewirtschaftung ist auszuschließen.
6. Für die Umsetzung und langfristige Sicherung der Kohärenzmaßnahmen (Ko-1, Ko-2, Ko-3 und externe Kohärenzfläche in der Abt. 21a3 Eisenkuhle) ist ein Monitoring durchzuführen. Dabei ist die Bestandsentwicklung unter FFH-Gesichtspunkten zu dokumentieren. Evtl. Fehlentwicklungen sind aufzuzeigen und geeignete Gegenmaßnahmen in Abstimmung mit meiner uNB und dem zuständigen Beratungsforstamt zu definieren und umzusetzen. Das Monitoring ist unmittelbar nach erfolgter Erstinstandsetzung sowie in den ersten 10 Jahren im Abstand von 2 Jahren und danach bis zum 30. Standjahr alle 5 Jahre durch ein Gutachterbüro durchzuführen und meiner uNB in Form von schriftlichen Monitoringberichten unaufgefordert vorzulegen.
7. Die Durchführung der Kohärenzmaßnahmen ist durch den zuständigen Beratungsförster*In der Niedersächsischen Landesforsten fachlich zu begleiten.
8. Der ökologischen Baubegleitung obliegt auch die evtl. erforderliche Verpflanzung gesetzlich geschützter Pflanzenarten von den Eingriffsflächen. Die gesetzlich geschützten sowie die seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten sind von der Eingriffsfläche auf die Kohärenzflächen zu verpflanzen. Die Pflanzstandorte sind kartographisch zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

5. Allgemeine Hinweise

Die durch die Baumaßnahme ggf. erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen trifft die Verkehrsbehörde in Absprache mit den betroffenen Behörden und Institutionen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung noch bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwanderheber sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Insbesondere wird hinsichtlich naturschutzfachlicher Aspekte folgende Begründung angeführt:

Das beantragte Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet 122 „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“, welches als Landschaftsschutzgebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ rechtlich gesichert ist.

Eine Umsetzung des Vorhabens würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG kann ein derartiges Projekt nur dann zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

In dem vorgelegten Ergänzungsdokument vom 02.10.2019 wurde die Notwendigkeit für den Bau eines dritten Hochbehälters nachvollziehbar erläutert. Anstehende Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am vorhandenen Wassertransportsystem machen eine Erhöhung der vorhandenen Behälterkapazitäten um 20.000 m³ erforderlich. Durch die Schaffung dieser notwendigen Sicherheitsreserven wird ein Beitrag zur Aufrechterhaltung und langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge geleistet. Damit kann ein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Projektes konstatiert werden.

Das Vorhaben löst in der beantragten Form jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 122 aus. Eine Umsetzung des Projektes ist daher an die Maßgabe geknüpft, dass zumutbare Alternativen zur anvisierten Vorzugsvariante A nicht gegeben sind.

Alternativenvergleich:

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden neben der Vorzugsvariante A die Alternativen B, C (mit den Untervarianten C2, C3 und C4) und E im Hinblick auf ihre Zumutbarkeit und ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele des FFH-Gebietes überprüft.

Der im Rahmen der Umweltplanung vorgelegte Alternativenvergleich durch das Planungsbüro Alnus (letzter Stand 26.10.2020) zeigt auf, dass die Alternative B in der umweltbezogenen Gesamtbewertung die umweltschädlichste Alternative darstellt. Eine weitere Betrachtung dieser Alternative wurde daher ausgeschlossen.

In der vorgelegten Kostenschätzung auf Basis der Ansätze der Ingenieurgesellschaft Fichtner Water & Transportation (Stand: 30.08.2019) wurden für die naturschutzfachlich verträglichste Alternative C mit ihren Untervarianten C2, C3 und C4 Kosten zwischen 14.673.698 € und 17.871.487 € ermittelt. Die Mehrkosten gegenüber der Vorzugsvariante A (Kostenschätzung: 12.761.833 €) belaufen sich damit auf mind. 1,91 Mio. €. Prozentual betragen die Mehrkosten der Alternative C (C2, C3, C4) zwischen 14 und 40%. Unter Berücksichtigung der naturschutzfachlich relevanten Abwägungskriterien (Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung der betroffenen Lebensraumtypen und Arten, Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen, Möglichkeiten der Kohärenzsicherung) stehen die aufgeführten Mehrkosten und Betriebsrisiken in der Gesamtabwägung aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht im Verhältnis zu dem zu erwartenden naturschutzfachlichen Mehrwert, der sich bei einer Umsetzung der Maßnahme am Standort C ergeben würde. Diesbezüglich wird der Argumentation der Harzwasserwerke GmbH (Ergänzungsdokument vom 02.10.2019) gefolgt. Die Alternative C wird somit in der Gesamtabwägung als nicht zumutbare Alternative gewertet, die in der weiteren Betrachtung keine Berücksichtigung findet.

Für die verbleibenden Alternativen, die Vorzugsvariante A und die Alternative E hat das Planungsbüro Alnus eine überarbeitete Alternativenprüfung vorgelegt (1. Ergänzung zum 2. Nachtrag, Erläuterungen zur Abwägung zum Antrag auf Planfeststellung, Stand 26.10.2020). Die Alternativenprüfung umfasst ein zweistufiges Bewertungsverfahren, welches zum einen Kriterien auf Grundlage des UVPG, BNatSchG und NWaldLG auflistet (umweltbezogener Alternativenvergleich) und zum anderen in einem weiteren Schritt die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevanten Kriterien benennt (Alternativenvergleich im Schutzgut Natura 2000). Dieser zweite Prüfungsschritt orientiert sich an der Bewertungshilfe des BfN (SIMON et al. 2015) und greift die dort ausgearbeiteten Kriterien auf.

Da bei der Alternativenprüfung die FFH-Verträglichkeit der bestehenden Alternativen im Fokus steht, ist auch die Prüfung auf die Natura 2000-spezifischen Aspekte zu beschränken. Entscheidend für den Alternativenvergleich ist daher nur die Frage, ob und in welchem Umfang FFH-Lebensraumtypen und -arten durch die verschiedenen Alternativen erheblich beeinträchtigt werden. Weitere naturschutzfachlich relevante Kriterien, die in der umweltbezogenen Alternativenprüfung aufgelistet werden (z.B. Schutzgut Mensch, Klima/Luft, Landschaftsbild etc.) spielen dabei keine Rolle. Daher wird nur der Vergleich der Alternativen A und E im Schutzgut Natura 2000 als entscheidungserhebliche Alternativenprüfung betrach-

tet, während die umweltbezogene Alternativenprüfung (1. Ergänzung zum 2. Nachtrag, Tab. 7, Tab 8) erst bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit herangezogen wird.

In der umweltbezogenen Alternativenprüfung wird das „Schutzgut Wald“ mit seinen Teilkriterien Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion sowie direkte Inanspruchnahme von Wald als ein aus Gutachtersicht zusätzlich relevantes Kriterium angeführt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist das Kriterium aus nachfolgenden Gründen aus der Bewertung herauszustreichen: Das Teilkriterium „Nutzfunktion“ des Waldes hat keinerlei naturschutzfachliche bzw. -rechtliche Relevanz, sondern berücksichtigt rein forstwirtschaftliche Aspekte, wie die Befahrbarkeit, Erschließung, Infrastruktur und Produktivität des betroffenen Waldstandortes. Für den umweltbezogenen Alternativenvergleich ist dieses Kriterium daher ungeeignet. Die Teilkriterien „Schutz- und Erholungsfunktion“ spiegeln sich bereits in anderen Kriterien wider, die im umweltbezogenen Alternativenvergleich benannt werden (Schutzgut Mensch, Schutzgut Landschaftsbild, Schutzgüter nach dem BNatSchG) und würden somit mehrfach bewertet werden. Das Teilkriterium „Direkte Inanspruchnahme von Wald“ findet sich ebenfalls bereits mehrfach bei anderen Kriterien wieder (Schutzgut Boden, direkte Beanspruchung des LRT, quantitativer Verlust von Lebensraumfläche). Die gutachterliche Einstufung der Umweltrelevanz (Wertstufe III) führt zudem zu einer unverhältnismäßigen Überbewertung dieses Teilkriteriums. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das „Schutzgut Wald“ für den umweltbezogenen Alternativenvergleich aus den genannten Gründen als nicht geeignet beurteilt und nicht weiter berücksichtigt.

Alternativenvergleich A und E:

Dem vorgelegten Alternativenvergleich im Schutzgut Natura 2000 (1. Ergänzung zum 2. Nachtrag, Tab. 9) kann aus naturschutzfachlicher Sicht in Teilen nicht gefolgt werden. Die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde fehlerhaften Bewertungen werden nachfolgend näher erläutert:

III b 2 Nationale Verpflichtung zur Mehrung des LRT in der kontinentalen biogeographischen Region im Netzzusammenhang:

Die Flächenverluste beim LRT 9170 sind auf nationaler Ebene deutlich größer als beim LRT 9130. Daraus ergibt sich eine Verpflichtung zur Mehrung des LRT 9170. Die Bewertung in der Tabelle 9, dass sowohl für den LRT 9130 also auch für den LRT 9170 keine Verpflichtung zur Mehrung besteht, ist damit nicht korrekt. Hier ist richtigerweise dem LRT 9170 eine 2 und dem LRT 9130 eine 1 zuzuordnen.

III e 2 Landesspezifische Verpflichtung zur Mehrung des LRT in der kont. biogeo. Reg. im Netzzusammenhang:

Auch auf Landesebene besteht für den LRT 9170 aufgrund erheblicher Flächenverluste eine Verpflichtung zur Mehrung der Fläche. Die Bewertung ist daher analog zu Nr. III b 2 zu korrigieren.

III g 8 Gefährdung des LRT im FFH-Gebiet:

Das Planungsbüro Alnus geht im Falle des LRT 9130 von einer erheblichen Gefährdung aufgrund hoher Bewirtschaftungsintensität auf produktivem Standort aus, während es für den LRT 9170 eine geringe Gefährdung annimmt. Diese Bewertung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Die erheblichen Flächenverluste auf nationaler und landesweiter Ebene sprechen dafür, dass auch im lokalen Kontext die Gefährdung des LRT 9170 grundsätzlich deutlich höher zu bewerten ist. Während in dem Rotbuchenbestand am Standort E die Habitatkontinuität durch die natürliche Verjüngung der Buche sichergestellt sein dürfte, ist der langfristige Erhalt von Eichenwäldern und damit auch des Eichenbestands am Standort A mit deutlich größeren Risiken und Pflegebedarfen verbunden. In der Tabelle ist dem LRT 9130 daher eine 1, dem LRT 9170 eine 2 zuzuordnen.

III g 9 Regenerationsfähigkeit des LRT im Eingriffsraum:

Auch hier kann der Einstufung nicht gefolgt werden. Das Planungsbüro Alnus führt aus, dass eine Regeneration des Eichenwaldes nach 75 Jahren möglich wäre, eine Regeneration des Buchenwaldes hingegen erst nach 100 Jahren. Dem entsprechend wird der Bu-

chenwald mit einer 2, der Eichenwald mit einer 1 bewertet. Das genaue Alter der beiden Waldbestände ist zwar nicht bekannt, der Eichen-Hainbuchenbestand weist jedoch einen deutlich größeren Anteil stärkerer und damit vermutlich auch älterer Bäume auf als der Buchenbestand. Der LRT 9170 dürfte nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde daher auch ein höheres Alter aufweisen. Darauf deuten auch die Daten aus der Basiserfassung hin, die den LRT 9170 der Altersklasse 3, den LRT 9130 der Altersklasse 2 zuordnen. Da beide Waldtypen als kaum oder nicht regenerierbar eingestuft werden (VON DRACHENFELS 2012), könnte maximal einer gleichwertigen Bepunktung gefolgt werden, eine Besserstellung der Regenerationsfähigkeit des LRT 9170 ist jedoch aus oben genannten Gründen keinesfalls sachgerecht.

III g 11 Möglichkeit der Kohärenzsicherung im Netzzusammenhang:

Das Planungsbüro Alnus geht davon aus, dass für den LRT 9170 sehr gute Voraussetzungen zur Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen bestehen, für den LRT 9130 werden lediglich gute Voraussetzungen prognostiziert. Dieser Bewertung kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden. So sind die für die Kohärenzsicherung vorgesehenen Flächen Ko-1, Ko-2 und Ko-3 sowohl für eine Entwicklung des LRT 9170 als auch für eine Entwicklung des LRT 9130 geeignet. Darauf deutet auch die aktuelle Ausprägung auf den Flächen Ko-2 und Ko-3 hin, die sich bereits in Richtung LRT 9130 entwickelt haben. Daher sind die Voraussetzungen für Kohärenzsicherungsmaßnahmen für beide LRT als günstig einzustufen. Auch ein Mehrbedarf an Fläche für den LRT 9130 könnte aufgrund der sehr guten Flächenverfügbarkeit im FFH-Gebiet 122 u.a. auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten gedeckt werden. In der Gesamtbewertung ist daher beiden Alternativen der gleiche Punktwert zuzuordnen. Da sich die Buche insgesamt leichter verjüngen lässt, wäre es aus naturschutzfachlicher Sicht auch sachgerecht, den LRT 9130 in diesem Kriterium mit einer 1 und den LRT 9170 mit einer 2 zu bewerten.

III g 12 Lokale Verpflichtung zur Mehrung des LRT im FFH-Gebiet für den Netzzusammenhang in der kontinentalen biogeographischen Region:

Der LRT 9170 wird hier mit einer 1, der LRT 9130 mit einer 2 und somit ungünstiger bewertet, obwohl in der textlichen Begründung ausgeführt wird, dass für beide LRT keine Verpflichtung zur Mehrung besteht. Weder die Bepunktung noch die verbal argumentative Bewertung sind korrekt, da für den LRT 9170 auch auf lokaler Ebene eine Verpflichtung zur Mehrung besteht. Bei der Bepunktung ist daher dem LRT 9170 eine 2 (AV) bzw. 4 (UR x AV) zuzuordnen, dem LRT 9130 eine 1 (AV) bzw. 2 (UR x AV).

III h 1 Qualitativer Verlust relevanter Habitatfläche für das Große Mausohr:

Nach dem vorliegenden Alternativenvergleich kommt dem LRT 9130 auf der Objektebene eine Bedeutung als signifikanter LRT für das Große Mausohr zu, der LRT 9170 wird als nicht signifikanter LRT eingestuft. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist diese Einstufung nicht sachgerecht, da sie die konkreten Verhältnisse vor Ort nicht angemessen widerspiegelt. Der LRT 9130 weist aufgrund seiner Alters- und Bestandsstruktur keine besondere Relevanz als Habitat für das Große Mausohr auf. Die Fledermausart nutzt insbesondere unterwuchsarme Buchenwälder als Jagdhabitat. Derartige hallenwaldartige Strukturen sind in dem Buchenbestand am Standort E jedoch nicht bzw. nur bedingt ausgeprägt. Auch der Managementplan weist die Fläche nicht als relevante Fläche für das Große Mausohr aus. Dem Standort kommt lediglich eine Bedeutung bzw. ein Entwicklungspotenzial für den Großen Abendsegler zu.

Der LRT 9170 am Standort A weist nach dem Managementplan eine Relevanz für Tag- und Nachtfalter auf. Eine Bedeutung für das Große Mausohr kann daher beiden Standorten in der aktuellen Ausprägung nicht zugesprochen werden. Bei der Bewertung könnte dem LRT 9130 lediglich eine potenziell höhere Bedeutung zugesprochen werden, da er mittel- bis langfristig vermutlich geeignete Habitatstrukturen entwickeln wird. In diesem Fall müsste aber die Gewichtung (Umweltrelevanz) aus naturschutzfachlicher Sicht von II auf I reduziert werden, da es sich lediglich um eine zukünftig zu erwartende strukturelle Entwicklung handelt.

III h 2 Quantitativer Verlust relevanter Habitatfläche für das Große Mausohr:

Entsprechend des qualitativen Verlustes relevanter Habitatfläche für das Große Mausohr wird auch der quantitative Verlust von Habitatfläche anders bewertet, als in dem vorgelegten Gutachten. Da den beiden LRT an den Standorten A und E aktuell keine bzw. nur eine geringe Relevanz als Habitatfläche für das Große Mausohr zukommt, spielt auch der quantitative Verlust der Waldflächen nur eine untergeordnete Bedeutung für die Fledermausart. Die Umweltrelevanz ist daher analog zu III h 1 von II auf I herabzustufen.

III h 3 und III h 4 Qualitativer und quantitativer Verlust relevanter Habitatfläche für den Kammmolch:

Dem LRT 9130 kommt nach dem Managementplan eine gewisse Bedeutung als Landlebensraum für den Kammmolch zu, während der LRT 9170 keine relevante Habitateigenschaft aufweist. Insofern kann der gutachterlichen Einstufung im Grundsatz gefolgt werden. Im Verhältnis zu den übrigen FFH-relevanten Kriterien wird der Habitateigenschaft der Fläche mit einer Umweltrelevanz von II jedoch ein zu hohes Gewicht eingeräumt. Analog zur Einschätzung der Habitateigenschaft für das Große Mausohr sollte daher auch hier eine Herabstufung der Umweltrelevanz auf I erfolgen.

Ergebnis des Alternativenvergleichs A und E:

Die vorgelegte Alternativenprüfung weist in Teilen fehlerhafte Schlussfolgerungen und damit eine nicht sachgerechte Bepunktung auf. Auf Grundlage der vorstehend genannten Aspekte wurde die Tabelle daher durch die untere Naturschutzbehörde überarbeitet. Nach entsprechender Korrektur erreicht der Vorzugsstandort A je nach Gewichtung eine Gesamtpunktzahl von 72 bis 80, der Alternativstandort E kommt auf eine Gesamtpunktzahl von 62. Damit ist die Alternative E entgegen der Aussagen des Büros Alnus als FFH-verträglicher einzustufen als die Vorzugvariante A. Der Unterschied von 10 bzw. 18 Punkten ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als signifikant zu bewerten.

Eine Umsetzung des Vorhabens am Standort E würde somit zwar ebenfalls mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes einhergehen, diese hätten jedoch ein signifikant geringeres Gewicht als am Vorzugsstandort A. Unter reinen FFH-Gesichtspunkten wäre damit der Alternative E der Vorzug gegenüber der Alternative A zu geben.

Die Alternative E darf nur dann als unzumutbar ausscheiden, wenn der mit ihr erreichbare naturschutzfachliche Erfolg außer Verhältnis zu den Belastungen naturschutzexterner Belange steht (BVerwG, Urt. vom 12. März 2008 – 9 A 3.06 –, Juris RdNr. 169). Maßgeblich hierfür ist aus Sicht des Gebietsschutzes die Ermittlung und Bewertung des naturschutzfachlichen Bestandes in dem betroffenen Natura 2000-Gebiet. Daher ist in einem zweiten Schritt zu klären, ob die Mehrkosten für die Alternative E zumutbar sind, wobei als Maßstab die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, die Anzahl und Bedeutung der betroffenen Lebensraumtypen und Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen herangezogen wird (vgl. BVerwG, Urt. vom 27. Januar 2000 - 4 C 2.99, BVerwGE 110, S. 311; BVerwG, Urt. vom 6. November 2012 - 9 A 17.11, RdNr. 70). Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die Möglichkeiten zur Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen mitberücksichtigt werden. Derartige Maßnahmen können insbesondere dann zur Minderung der Beeinträchtigungsschwere beitragen, wenn die Beeinträchtigung eingriffs- und zeitnah und mit hoher Erfolgsaussicht ausgeglichen werden kann (SIMON et al. 2015).

Wirtschaftliche Zumutbarkeit der Alternative E:

In dem vorgelegten und im Januar 2021 überarbeiteten „Kostenvergleich Variante A und E“ werden die Kosten für die Vorzugsvariante A und die Alternative E gegenübergestellt und die Gründe für die Mehrkosten der Alternative E erläutert. Die Mehrkosten der Alternative E belaufen sich demzufolge auf ca. 1,18 Mio. € und liegen damit ca. 9,25% über den Kosten der Vorzugsvariante A. Berücksichtigt man noch die kalkulierten Zusatzkosten für den Abtransport von Bodenmaterial (70.000,- €), so steigen die Mehrkosten für die Alternative E auf 9,79%.

Konkrete Schwellenwerte, die die Grenze der monetären Zumutbarkeit markieren, existieren bislang nicht. FÜSSER & LAU (2012) führen dazu jedoch aus, dass in Zusatzkosten von 10 % der Gesamtinvestitionskosten bei der Zumutbarkeitsprüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung generell eine Grenze gesehen wird und Zusatzkosten ab dieser Größenordnung in jedem Fall auch eine habitatrechtlich gewichtige Zumutbarkeitserwägung darstellen.

Die ermittelten Zusatzkosten überschreiten die von FÜSSER & LAU genannten Schwellenwert nicht, sie liegen aber nur unwesentlich unterhalb der Schwelle und stellen für die Zumutbarkeitsbewertung somit eine relevante Größe dar. Da die Alternative allein anhand der Kosten aber nicht ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend die genannten Aspekte „Schwere der Gebietsbeeinträchtigung“, „Anzahl und Bedeutung der betroffenen Lebensraumtypen und Arten“ und „Grad der Unvereinbarkeit“ an den Standorten A und E näher beleuchtet:

Nach der Umweltfachlichen Integritätsbewertung von Alnus (Stand 04.09.2019) umfasst die Flächeninanspruchnahme am Vorzugsstandort A bei einer Gesamtfläche von 490 ha 0,1 % der LRT-Fläche im FFH-Gebiet. Diese Flächenangabe basiert auf Daten des Standarddatenbogens, der mittlerweile überarbeitet wurde. Nach der aktuellen Fassung umfasst der LRT 9170 nicht 490 sondern 389 ha. Die Überplanung von 5125 m² würde dem zufolge 0,13% der LRT-Fläche im FFH-Gebiet ausmachen.

Neben dem LRT 9170 sind keine weiteren LRT von dem Eingriff betroffen. Allerdings kommt dem Schutz des LRT 9170 auf regionaler und Landesebene eine herausgehobene Bedeutung zu, da er stark gefährdet (RL 2) ist und einen landesweit negativen Bestandstrend aufweist. Auf bundesweiter Ebene weist der LRT 9170 zudem einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. Auf europäischer Ebene ist die Verantwortung Deutschlands für den Erhalt des LRT 9170 gegenüber dem LRT 9130 etwas geringer einzustufen, da das Verbreitungsgebiet der Eiche deutlich über das der Rotbuchenwälder hinausgeht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten FFH-Arten Kammmolch und Großes Mausohr können auf Grundlage der Umweltplanung (Stand 2017) und der Aussagen des Managementplans zum FFH-Gebiet (Entwurfassung 30.11.2020) ausgeschlossen werden, da der LRT 9170 für beide Arten keine besondere Bedeutung aufweist.

Die Möglichkeiten der Kohärenzsicherung sind für den LRT 9170 aufgrund der vorhandenen Flächenverfügbarkeit grundsätzlich als günstig zu bewerten. Eine Wiederherstellung des LRT ist mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig und zum Teil auch eingriffsnah möglich. Allerdings dürfte eine Herstellung des LRT entgegen den Aussagen des Planungsbüros Alnus nur im Erhaltungszustand C und nicht im Erhaltungszustand B möglich sein. Aufgrund des hohen Bestandsalters der Eingriffsfläche ist eine Wiederherstellung der strukturellen Ausprägung zudem nur langfristig möglich.

Bei einer Inanspruchnahme des LRT 9130 am Alternativstandort E würde eine Fläche von ca. 1,1 ha überplant werden. Bei einer Gesamtfläche des LRT von 873 ha im FFH-Gebiet 122 (Standarddatenbogen FFH-Gebiet 122, Basiserfassung NLWKN 2014 und NLF 2010) würde dies wie auch beim LRT 9170 einen Anteil von ca. 0,13 % ausmachen.

Auch am Alternativstandort E wird neben dem LRT 9130 kein weiterer LRT überplant. Dem Schutz des LRT 9130 kommt allerdings auf regionaler und Landesebene eine geringere Bedeutung zu als dem LRT 9170, da er als ungefährdet gilt und einen landesweit positiven Bestandstrend aufweist. Auf bundesweiter Ebene weist der LRT 9130 in der kontinentalen Region zudem einen günstigen Erhaltungszustand auf. Im europäischen Kontext kommt dem Schutz des LRT 9130 jedoch eine herausgehobene Bedeutung zu, da Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt der Rotbuchenwälder trägt und das Verbreitungsgebiet im Wesentlichen auf Mitteleuropa beschränkt ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten FFH-Arten Kammolch und Großes Mausohr sind auch am Standort E nicht zu erwarten. So weist der Bestand derzeit noch keine geeigneten Habitatstrukturen für das Große Mausohr auf. Laut Managementplan kommt der Fläche aber eine gewisse Bedeutung als Landlebensraum für den Kammolch zu.

Grundsätzlich ist auch für den LRT 9130 anzunehmen, dass aufgrund vorhandener Flächenverfügbarkeit eine Wiederherstellung durch entsprechende Kohärenzmaßnahmen möglich wäre. Da die Buche aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber klimatischen Extremen und dadurch bedingter Ausfälle in der Regel nicht auf Freiflächen, sondern eher unter dem Schirm eines Altbestandes etabliert wird, wäre die Ansprache als LRT zwar vermutlich erst nach Entnahme des Altbestandes möglich. Allerdings lässt sich die Buche in der Regel leichter verjüngen als die Eiche, so dass Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch einfacher umsetzbar sein dürften. Zudem wäre eine Wiederherstellung der strukturellen Ausprägung kurzfristiger möglich, als beim LRT 9170.

In der Gegenüberstellung beider Standortvarianten zeigt sich, dass beide Standorte hinsichtlich des Aspektes „Schwere der Gebietsbeeinträchtigung“ rein quantitativ keine entscheidungserheblichen Unterschiede aufweisen. So würde eine Umsetzung der Maßnahme am Standort A ebenso wie am Standort E zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen und in beiden Fällen einen LRT-Flächenanteil von 0,13 % beanspruchen. Allerdings kommt dem FFH-Gebiet 122 für den Erhalt der Eichenwälder eine herausragende Bedeutung zu, da sich hier das größte niedersächsische Vorkommen des LRT 9170 befindet und sich daraus auch eine besondere Verantwortung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region ergibt. Damit wiegt auch die Gebietsbeeinträchtigung bei Umsetzung der Maßnahme am Standort A insgesamt deutlich schwerer als am Standort E, was sich auch im korrigierten Alternativenvergleich (Tab. 9) widerspiegelt. Die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung bei Umsetzung der Maßnahme am Standort A könnte lediglich durch eine deutliche Flächenvergrößerung integritätswahrender Kohärenzmaßnahmen gemildert werden.

Bezüglich des Kriteriums „Anzahl und Bedeutung der betroffenen Lebensraumtypen und Arten“ ergeben sich bezogen auf die beiden relevanten Arten Kammolch und Großes Mausohr keine entscheidungserheblichen Unterschiede. Der LRT 9130 weist zwar grundsätzlich ein größeres Potenzial für beide Arten auf als der LRT 9170, dies ist jedoch nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Bei den betroffenen LRT ergeben sich je nach Betrachtungsebene Unterschiede im regionalen, landes-, bundes- und europaweiten Kontext. Auf Landes- und Bundesebene ist die Bedeutung und Gefährdungslage des LRT 9170 deutlich höher zu bewerten. Im europäischen Kontext trägt Deutschland eine größere Verantwortung für den LRT 9130. Eine eindeutige naturschutzfachliche Gewichtung bzw. Präferenz ist auf Grundlage der unterschiedlichen Betrachtungshorizonte und der entsprechend unterschiedlichen Relevanz der beiden LRT nicht möglich.

Der „Grad der Unvereinbarkeit“ ist ebenso wie die „Schwere der Gebietsbeeinträchtigung“ eng an die Frage geknüpft, inwieweit Maßnahmen zur Kohärenzsicherung einen Beitrag zur Integritätssicherung des Schutzgebietes leisten können. Bei einer Umsetzung des Vorhabens am Standort A ist aufgrund der schwerwiegenden Gebietsbeeinträchtigung grundsätzlich von einem höheren Kohärenzflächenbedarf auszugehen, als am Standort E.

Für das Planungsvorhaben sind bislang Kohärenzmaßnahmen auf drei Standorten im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsvorhabens geplant (Ko-1, Ko-2 und Ko-3). Die anzuerkennenden Flächen umfassen insgesamt 13.800 m² und damit die 2,7fache Fläche des Eingriffs. In der Bewertung des Erhaltungsgrades der Kohärenzsicherungsmaßnahmen (1. Ergänzung zum 2. Nachtrag; Alnus) wird der Nachweis erbracht, dass eine Herstellung des LRT 9170 auf den drei eingriffsnahen Teilflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig möglich ist. Allerdings kann der Einschätzung des Planungsbüros nicht gefolgt werden, dass der LRT im Erhaltungszustand B entwickelt werden kann. Zudem ist auch die langfris-

tige Prognose der Bestandsentwicklung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Die Strukturen, die am Standort A verloren gehen, sind erst nach ca. 70 bis 100 Jahren wieder herstellbar. Aufgrund der langen Entwicklungsdauer bleibt ein Unsicherheitsfaktor bestehen, ob unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Klimawandel, erhöhter Kalamitätsdruck) auch langfristig ein günstiger Erhaltungszustand des LRT 9170 entwickelt und gesichert werden kann.

Da eine relevante Qualitätssteigerung bei den Kohärenzmaßnahmen - auch durch die geplante Großbaumverpflanzung - nicht erzielt werden kann und eine Herstellung des LRT lediglich im Erhaltungszustand C realisierbar erscheint, besteht nur die Möglichkeit, die Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bei Umsetzung der Variante A durch eine Erhöhung des Flächenumfangs der Kohärenzmaßnahmen zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 9170 im niedersächsischen Teil der kontinentalen biogeografischen Region zu leisten.

Unter der Voraussetzung, dass die Kohärenzfläche bei Umsetzung der Maßnahme am Standort A deutlich vergrößert wird, würden sich hinsichtlich des Kriteriums „Grad der Unvereinbarkeit“ keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen der Variante A und E ergeben. Zum erforderlichen Umfang der Kohärenzmaßnahmen finden sich unten nähere Ausführungen.

Im Hinblick auf die Zumutbarkeitsbewertung gilt der Grundsatz, dass finanzielle Mehraufwendung für eine Alternative insbesondere dann zumutbar sind, wenn die Alternative deutlich geringere Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes bewirkt. Führt die Alternative nur zu einem geringen Vorteil gegenüber der Vorzugsvariante, dann ist auch die Zumutbarkeit von Mehrkosten eingeschränkt (BMVBW 2004).

Die Mehrkosten am Standort E liegen knapp unterhalb des monetären Schwellenwertes von 10%, der aber auch dann als relevante Schwelle angesehen wird, wenn am Alternativstandort keine FFH-LRT tangiert werden. Eine Umsetzung am Standort E würde unter Umweltgesichtspunkten ebenfalls erhebliche Eingriffe auslösen. Dies zeigt auch der umweltbezogene Alternativenvergleich (Tab. 8, 1. Ergänzung zum 2. Nachtrag, Stand 26.10.2020) auf. Die Bepunktung weist zwar aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ebenso wie bei der rein FFH-bezogenen Alternativenprüfung Mängel auf. In der (korrigierten) Gesamtbewertung kann jedoch bestätigt werden, dass beide Standorte bei Betrachtung der umweltbezogenen Gesichtspunkte nur geringe Unterschiede aufweisen (LRT 9170: 143 Punkte; LRT 9130: 138 Punkte).

Durch eine entsprechende Vergrößerung der Kohärenzflächen bei Umsetzung der Maßnahme am Standort A kann ein entscheidender Beitrag zur Minderung der Gebietsbeeinträchtigung und somit auch zur Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes geleistet werden.

Unter dieser Maßgabe würden die Mehrkosten und Betriebsrisiken bei Umsetzung der Alternative E aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde außer Verhältnis zum naturschutzfachlichen Mehrwert stehen. In der Gesamtabwägung scheidet die Alternative E somit als nicht zumutbare Alternative aus. Die Voraussetzungen für eine Umsetzung des Planungsvorhabens am Standort A sind - unter der Maßgabe, dass die Kohärenzmaßnahmen flächenmäßig ausgedehnt werden - aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gegeben.

Kohärenzmaßnahmen:

Im Zuge des Vorhabens werden 5125 m² des LRT 9170 überbaut. Im Rahmen der Umweltplanung (Bewertung Erhaltungsgrad der Kohärenzsicherungsmaßnahmen: 1. Ergänzung zum 2. Nachtrag) konnte der Nachweis erbracht werden, dass eine Wiederherstellung des LRT 9170 auf den hierfür vorgesehenen Kohärenzflächen (Ko-1, Ko-2 und Ko-3) mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig möglich ist und damit ein Beitrag zur Integritätssicherung des FFH-Gebietes geleistet werden kann. Allerdings wird eine Herstellung des LRT 9170 nur im Erhaltungszustand C möglich sein.

Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bestehen nach wie vor Bedenken gegen die Flächen Ko-2 und Ko-3, da es sich hier bereits um naturschutzfachlich vergleichsweise wertvolle Bestände handelt, die durch die Kohärenzmaßnahme keine erhebliche ökologische Aufwertung erfahren. Dennoch erfüllen die Flächen formal die Voraussetzungen für eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen (Vorgaben der EU 2007), da sie mit den festgelegten Erhaltungszielen im Einklang stehen und es sich nicht um Pflicht- bzw. Sowieso-Maßnahmen im Rahmen des geltenden Managementplans für das FFH-Gebiet 122 handelt. Insofern können die Flächen in die Maßnahmenplanung zur Kohärenzsicherung integriert werden.

Die Teilbereiche, die auf den Flächen Ko-2 und Ko-3 bereits als LRT 9130 ausgeprägt sind, dürfen dabei nicht in die Bestandsumwandlung einbezogen werden. Diese Teilflächen sind aus der Kohärenzfläche herauszurechnen und als LRT 9130 weiterzuentwickeln.

Während eine Herstellung des LRT im Erhaltungszustand C grundsätzlich kurzfristig möglich erscheint, ist aufgrund des hohen Bestandsalters (mind. 75 Jahre) der LRT-Fläche am Standort A eine Wiederherstellung der wertgebenden Strukturen und Funktionen nur langfristig möglich. Entsprechend alte Waldbiotope gelten in der fachlichen Praxis als kaum regenerierbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Verzögerungseffekte zwischen Eingriff und (vollständiger) Kompensation lassen sich auch durch die geplante Anpflanzung von Großbäumen in keiner Weise kompensieren, da auch bei einer Pflanzung von Hochstämmen in der Qualität 3 x v. StU 16/18 und einem anzunehmenden Alter von ca. 15 Jahren immer noch mit einem time-lag von ca. 60 bis 80 Jahren zu rechnen ist.

Zudem ist eine Verpflanzung von Großbäumen immer mit deutlich größeren Risiken behaftet, als die Verwendung von Jungpflanzen, wie sie in der forstlichen Praxis üblich ist. In der Regel wachsen Großbäume deutlich schlechter an und bleiben bedingt durch den Pflanzschock im Vergleich zu Jungpflanzen oft jahrelang im Wachstum zurück. Zudem kommt es vielfach zu deutlich höheren Ausfallraten, was ein regelmäßiges Nachpflanzen zur Folge hätte. Großbäume sind in der Regel anfälliger gegen Stressfaktoren wie Trockenheit und Baumkrankheiten und erfordern einen deutlich höheren Pflegeaufwand. Gerade auf flachgründigen Standorten, wie den drei Kohärenzflächen ist daher auch bei entsprechenden Pflegebemühungen mit größeren Ausfällen zu rechnen, so dass auch der Erfolg der Kohärenzmaßnahme mit nicht unerheblichen Unsicherheiten behaftet bleiben würde. Zudem erscheint es fraglich, ob die genannten Pflanzqualitäten aus dem forstlichen Wuchsgebiet 19.02 Braunschweiger Hügelland in der erforderlichen Menge zur Verfügung gestellt werden können. Es wird daher empfohlen, für die Kohärenzmaßnahmen auf Jungpflanzen - wie in der forstlichen Praxis üblich - zurückzugreifen. Zudem erscheint auch die Kostenkalkulation nicht sachgerecht. So ist bei einer Pflanzung von insgesamt 100 Großbäumen in der Qualität StU 16/18 allein für die Pflanzen mit Kosten in Höhe von ca. 50.000,- € zu rechnen. Die Kostenschätzung geht indes von 55.000,- € Gesamtkosten für die Kohärenzmaßnahmen Ko-1, Ko-2 und Ko-3 aus, was deutlich zu niedrig angesetzt sein dürfte.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte auf die geplante Großbaumverpflanzung komplett verzichtet werden. Denkbar wäre lediglich eine Verwendung von Großbäumen auf max. 20 % der Kohärenzflächen Ko-1 bis Ko-3, was einem Flächenanteil von 2760 m² entsprechen würde. Auf den restlichen Flächen sind forstübliche Jungpflanzen zu verwenden.

Da eine qualitative Verbesserung der Kohärenzmaßnahmen kaum möglich ist, die Flächen auch bei einer Pflanzung von Großbäumen im Erhaltungszustand C verharren würden und die strukturellen Defizite über einen langen Zeitraum bestehen bleiben, bleibt nur die Möglichkeit einer quantitativen Verbesserung (vgl. auch BMU 2004). So führt auch WULFERT (2016) aus, dass Maßnahmen in einem größeren Umfang vorzusehen sind, sofern zeitliche Funktionslücken ausgeglichen werden müssen. Obwohl sich in diesem Zusammenhang ein Kohärenzverhältnis von 1:3 etabliert habe, sei es nicht sinnvoll, dies als generelle Regel vorzugeben. Der Umfang der Kohärenzmaßnahmen müsse umso höher ausfallen, je weniger Gewissheit über die Wirksamkeit bzw. den Eintritt der Wirksamkeit besteht, je länger

die Regenerationszeit des betroffenen LRT ist, je weiter entfernt, je bedeutsamer die Funktionen für das Gebiet und je ungünstiger der Erhaltungszustand des betroffenen LRT ist.

Während die Kohärenzmaßnahmen im selben FFH-Gebiet und damit weitgehend eingriffsnah umgesetzt werden können und die Möglichkeit der kurzfristigen Wiederherstellung des LRT-Status besteht, bleibt eine erhebliche zeitliche Funktionslücke für einen hochgradig schutzwürdigen, im Rückgang begriffenen Lebensraumtyp mit ungünstigem Erhaltungszustand bestehen, für den das Land Niedersachsen eine besondere Verantwortung trägt und dessen langfristige Entwicklungsperspektive vor dem Hintergrund des Klimawandels mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Aufgrund dieses Sachverhalts ist der Umfang der Kohärenzsicherung aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde über das etablierte 1:3-Verhältnis und somit auch deutlich über die vom Planungsbüro Alnus geplanten Kohärenzmaßnahmen auszuweiten. Gestützt wird diese fachliche Beurteilung auch durch ein Urteil des BVerwG von 2013 (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 - 9 A 11.12 Neubau der Bundesautobahn A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teilstrecke B 206 westlich Wittenborn bis B 206 westlich Weede), in dem für einen überbauten Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) ein Kohärenzausgleich im Verhältnis von 1:12 als ausreichend beurteilt wurde.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist es erforderlich, den Umfang der Kohärenzmaßnahmen zur Risikominimierung auf ca. die doppelte Fläche und somit auf ein Verhältnis von 1:5 (Eingriff Kohärenz) auszuweiten. Dieser Flächenumfang erscheint unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG vom 06.11.2013 und nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit angemessen und sachgerecht.

Der Kohärenzflächenbedarf beträgt demzufolge 25.625 m². Neben den 13.800 m², die vor Ort als Kohärenzfläche genutzt werden können, ergibt sich somit ein zusätzlicher Flächenbedarf von 11.825 m². Hierfür wurden vier Potenzialflächen im FFH-Gebiet 122 ermittelt, die sich für eine Etablierung des LRT 9170 eignen. Als fachlich geeignetste Fläche hat sich ein Schwarzkiefernbestand in der Abteilung 21a3 Eisenkuhle (Flurstücke 5 und 6, Flur 7, Gemarkung Dörnten) herausgestellt. Dieser Bestand ist auf einer Gesamtläche von 11.825 m² in die erforderliche Kohärenzsicherung einzubeziehen.

Durch die Kohärenzsicherung können die strukturellen und funktionalen Defizite zwar nur langfristig behoben werden. Das qualitative Defizit wird jedoch durch die Ausdehnung der Maßnahme auf 1:5 quantitativ kompensiert und das Risiko von Fehlentwicklungen minimiert.

Die vorstehenden Ausführungen finden Ihren Niederschlag in einem **Grüneintrag** bei den Maßnahmenblättern Ko-1 (A-1-1, A-2-1), Ko-2 (A 2-2), Ko-3 A-2-3, Seiten 139 – 144 der Umweltplanung „Neubau Hochbehälter Lewerberg III“ vom 02.06.2017.

Die Einwendungen Nr. 9, 10, 17, 20, 21, 22 und 23 werden somit zurückgewiesen, insoweit ihnen nicht entsprochen wurde.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet den Neubau und Betrieb eines dritten Trinkwasserspeichers am Standort Lewerberg nordwestlich der Ortschaft Groß Döhren in der Gemeinde Liebenburg. Der Neubau wird erforderlich, um auch zukünftig eine sichere Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

2. Verfahrensablauf

Für die Neubaumaßnahme hat die Harzwasserwerke GmbH unter dem 22.06.2017/05.09.2017 beim Landkreis Goslar die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem UVPG beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 15.12.2017 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.01.2018 bis zum 19.02.2018 beim Landkreis Goslar sowie der Gemeinde Liebenburg öffentlich sowie auf der Internetseite des Landkreises Goslar zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

In den Bekanntmachungen sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden. Auf den Ausschluss von verspätet eingegangenen Einwendungen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Pläne sowie die erhobenen Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen sind danach wiederum nach ortsüblicher Bekanntmachung im Rahmen einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der Zeit vom 17.08.2020 bis 07.09.2020 erörtert worden. Die Einwender wurden gesondert informiert.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

C Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Der Landkreis Goslar ist zuständige Behörde, die das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen hat.

Gem. § 65 UVPG dürfen Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie die Änderung solcher Vorhaben bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 6 bis 14 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies trifft im vorliegende Fall zu.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für das Bauvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben

Die vorgelegten Unterlagen wurden geprüft und angepasst. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 65 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG.

3. Variantenvergleich

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die für vertretbar gehaltenen Vorhabensvarianten ausreichend untersucht und gegeneinander in sachgerechte Abwägung gebracht worden sind. Im Ergebnis liegt - nach Anpassung durch die untere Naturschutzbehörde - eine schlüssige und nachvollziehbare Planung vor. Sie ist aus technischer Sicht ausgereift, die erforderlichen Elemente sind entsprechend den Anforderungen ausgewogen gewählt

und nehmen auf die anderen Belange ausreichend Rücksicht. Die gewählte Variante entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

4. Rechtmäßigkeit der Planung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

5. Hinweis zur Auslegung des Plans

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, Zi. 2050, 38640 Goslar, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Liebenburg, Schäferwiese 15, 38704 Liebenburg und im Internet zur Verfügung gestellt.

6. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Die Klage ist gegen den Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, zu richten.

Im Auftrag

Anke Ristau